

Anl. 1/08 BDG 1979 Allgemeiner Verwaltungsdienst

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

8.18. Die Erfordernisse der Z 8.15 und 8.16 können durch

1. a) die Erfüllung der Erfordernisse der Z 1.12 oder 1.13,
2. b) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 und
3. c) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst sowie eine mindestens zweijährige Praxis im exekutiven Außendienst oder eine mindestens achtjährige praktische Erfahrung in der Führung operativer Einheiten einschließlich der Planung und unmittelbaren Führung polizeilicher Einsätze

ersetzt werden.

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at